

§ 2 BS-VO Arbeitsmittel

BS-VO - Bildschirmarbeitsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

In Kraft seit 14.08.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at